

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Assistenzgenossenschaft Bremen eG, Bornstr. 19 - 22, 28195 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Assistenzgenossenschaft Bremen eG – nachfolgend Leistungserbringer genannt - im Rahmen der „**Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz**“ (ISB) erbringt.

Diese Leistungen bestehen aus:

- a) körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, der Mobilen Nachtassistenz und Hilfen bei der Haushaltsführung** im Sinne der §§ 36 / 39 SGB XI und ergänzend nach § 61 SGB XII,
- b) Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB IX** (Anlage 1),
- c) Leistungen der Nachassistenz vor Ort** im Sinne der §§ 36 / 39 SGB XI und ergänzend nach § 61 SGB XII (Anlage 2)

Soweit die Pflegeleistungen auf der Anspruchsgrundlage des SGB XI zu erbringen und abzurechnen sind, ist die Vereinbarung nach § 89 SGB XI anzuwenden.

- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) ist ein spezielles Leistungsangebot in der Form einer persönlicher Assistenz für körperlich beeinträchtigte Menschen mit Anleitungskompetenz. Die Beeinträchtigung umfasst im Sinne des § 15 SGB XI in der Regel die Pflegegrade 3 bis 5.
- 2.2 Die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) ermöglicht ein Höchstmaß an eigenständiger, selbstbestimmter Lebensgestaltung in der eigenen Häuslichkeit. Ihr Ziel ist die Unterstützung bei allen alltäglichen Verrichtungen und die Einbeziehung in die Gemeinschaft. Als gleichzeitig auf körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung und Teilhabe bezogenes Angebot verpflichtet die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) zu einer möglichst ganzheitlichen Leistungserbringung.
- 2.3 Der Leistungsrahmen der „Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) umfasst:
- a) die bedarfsgerechten und notwendigen **körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, der Mobilen Nachtassistenz und Hilfen bei der Haushaltsführung** nach den inhaltlichen Bestimmungen und Regelungen zur Leistungserbringung des Rahmenvertrages über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI. Die Leistungen werden sowohl tagsüber als auch in der Nacht erbracht (Vereinbarung nach § 89 SGB XI).
 - b) die angemessenen **Leistungen zur Sozialen Teilhabe**, insbesondere durch Unterstützung und Begleitung (Anlage 1).
 - c) **die Nachtassistenz vor Ort** (Anlage 2). Hierbei handelt es sich um die Erbringung der Leistung in der Häuslichkeit des Assistenznehmers. Die Notwendigkeit der nächtlichen Assistenz ist zu begutachten. Die begutachteten Pflegeleistungen werden ent-

sprechend ihrer Zeitanteile nach den geltenden Leistungsentgelten für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung vergütet. Nächtliche Assistenzleistung und die Pflegeleistung ergänzen sich. Der gesamte zeitliche Umfang der Pflegeleistungen und der nächtlichen Assistenz ergeben 8 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. Es handelt sich bei dieser Leistung nicht um sogenannte Endpflege.

- 2.4 Der Leistungserbringer stellt die Qualität der Leistungen auf dem im Verhältnis zur Vergütung höchstmöglichem Niveau sicher.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Die unter Ziffer 2 dieser Vereinbarung genannten Leistungen werden nach effektiv erbrachten Leistungsstunden vergütet.
- 3.2 Für die **Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, der Mobilen Nachtassistenz und Hilfen bei der Haushaltsführung** ist Grundlage die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI.
Das Entgelt (einschließlich notwendiger Fahrkosten) hierfür beträgt:
Ab dem 01.07.2021: € 39,24 je Stunde
- 3.3 Für die **Leistungen zur Sozialen Teilhabe** beträgt das Entgelt (einschließlich notwendiger Fahrkosten):
Ab dem 01.07.2021: € 37,59 je Stunde
- 3.4 Für die **Nachtassistenz vor Ort** beträgt das Entgelt (einschließlich notwendiger Fahrkosten):
Ab dem 01.07.2021: € 42,25 je Stunde

- 3.5 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3) zu entnehmen.
- 3.6 Die Entgelte beinhalten nicht die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.
- 3.7 Voraussetzung für die Leistungsvergütung ist eine Bedarfsfeststellung im Einzelfall und die entsprechende Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers. Darüber hinaus ist die Vergütungsfähigkeit von Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung an die Zulassung als Pflegedienst durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und eine entsprechende Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI gebunden.

4. Abrechnung

Die Abrechnung gegenüber dem Sozialhilfeträger erfolgt durch monatliche Rechnungsstellung. Die Rechnungen müssen die mit den jeweiligen Vergütungssätzen zu multiplizierenden Leistungsstunden differenziert ausweisen. Es ist die Gesamtleistung darzustellen und kenntlich zu machen, welcher Anteil davon auf die Pflegekasse, als dem für die häusliche Pflege vorrangigen Kostenträger, entfällt.

5. Prüfungsvereinbarung

- 5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
- 5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Vereinbarungszeitraum

- 6.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Juli 2021** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 6.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

7. Sonstige Regelungen

- 7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 7.2 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 7.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2021

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Information und Sport**

Anlagen:

- Anlage 1: Leistungssetting Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB),
hier: Leistung Persönliche Assistenz
- Anlage 2: Leistungssetting Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB),
hier: Leistung Nachtassistenz vor Ort
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.07.2021 - 30.06.2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Abteilung Soziales, Referat 30
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
400-30-2 Frau Kemme
400-30-9 Frau Caspar
400-30-13 Frau Engelken

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Stand: 23.07.2021

Leistungsbeschreibung

Leistungssetting Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB), hier: Leistung Persönliche Assistenz

Leistungssetting	<p>Die Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB) ist ein individuelles Leistungssetting im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum der leistungsberechtigten Person.</p> <p>In diesem Setting wird leistungsberechtigten Personen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben, sowie eine individuelle Lebensführung gewährleistet.</p> <p>Unterschiedliche Unterstützungsbedarfe, wie pflegerische Bedarfe (körperbezogene Pflegemaßnahmen, hauswirtschaftliche Verrichtungen) und Bedarfe zur Sozialen Teilhabe (Assistenzleistungen) werden durch eine Assistenzkraft während eines Einsatzes vor Ort flexibel geleistet. Dies gewährleistet eine umfassende und bedarfsgerechte Leistungserbringung „aus einer Hand“.</p> <p>Die Dienstleistung vor Ort beinhaltet demnach sowohl Pflegeleistungen als auch Teilhabeleistungen, die gebündelt, flexibel und bedarfsgerecht von einer Person erbracht werden. Sie ist insofern eine besondere Dienstleistung in einem besonderen Setting.</p> <p>Die Persönliche Assistenz ist eine der Leistungen, die als Leistung zur Sozialen Teilhabe/Assistenzleistung nach SGB IX im Rahmen des Settings ISB erbracht werden kann.</p>
Leistungsbezeichnung	Leistung zur Sozialen Teilhabe, Persönliche Assistenz im Leistungssetting Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB).
Rechtsgrundlage	Assistenzleistung gemäß §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, 78 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB IX.
Kurze Beschreibung der Leistung	Unterstützung zur individuellen Lebensführung im eigenen Wohnraum durch Übernahme stellvertretender Handlungen und Begleitung der leistungsberechtigten Person.
Personenkreis	Pflegebedürftige (grundsätzlich ab Pflegegrad 3) Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung gehören und die über eine uneingeschränkte Anleitungskompetenz verfügen, um selbstständig anzuleiten und/oder geeignete sonstige Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Leistung im Sinne des Menschen erfolgt. Die Kompetenzen sind hier in dem Sinne der individuellen Willensäußerung zu sehen. Das Nachlassen der Fähigkeiten führt nicht zu einem Ausschluss der Leistung. Für pflegebedürftige Menschen mit einem Pflegegrad 2 ist der Zugang unter den in der Verwaltungsanweisung genannten besonderen Voraussetzungen geöffnet.
Zielsetzung	Gemäß § 113 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX werden Assistenzleistungen

	<p>als Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht, um Leistungsberechtigte bei einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum zu unterstützen.</p> <p>Gemäß § 78 Abs. 1 SGB IX werden Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht.</p> <p>Die leistungsberechtigte Person entscheidet selbstbestimmt über die eigene Lebensweise. Aus diesem Grund stehen ihr Wunsch und ihre individuelle Lebensplanung und -führung bei der Gestaltung der Assistenz im Vordergrund. Sie entscheidet auf Basis der vertraglich vereinbarten Leistungen über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.</p> <p>Die Leistungen müssen geeignet, notwendig und ausreichend sein, um der leistungsberechtigten Person die Teilhabe an möglichst allen selbstgewählten Lebensbereichen in der Gemeinschaft zu ermöglichen.</p>
Art der Leistung	Die Persönliche Assistenz ist eine Leistung, die in der Ausführung stellvertretender Handlungen oder in der Begleitung definiert ist. Sie wird bei uneingeschränkter Anleitungskompetenz (= der Assistenzkraft die Form, die Art und den Umfang der Leistung vorzugeben) genutzt.
Inhalt der Leistung	Die Persönliche Assistenz beinhaltet gemäß § 78 Abs. 1 SGB IX insbesondere Leistungen zur <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung sozialer Beziehungen, - Teilhabe am gemeinschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, - Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten - Sicherstellung der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.
Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Die Leistung der Persönlichen Assistenz ist gegenüber Leistungen anderer Reha-Träger, der sozialen Pflegeversicherung und des Sozialhilfeträgers nachrangig.</p> <p>Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Hilfe zur Pflege des Sozialhilfeträgers sind im Bereich der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und hauswirtschaftlichen Verrichtungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Abgrenzung zu vorrangigen Leistungen erfolgt im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens. Der Umfang und die Abgrenzung der jeweiligen Leistungen wird im Gesamt- bzw. Teilhabeplan dokumentiert.</p>
Umfang der Leistung	Die Ermittlung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX.
Direkte personenbezogene Leistungen	Direkte personenbezogene Leistungen werden in Absprache mit der leistungsberechtigten Person erbracht. Die Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz entspricht den im Gesamt- bzw. Teilhabeplan aufgeführten Lebensbereichen und Zielvereinbarungen.
Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören in Absprache mit der leistungsberechtigten Person oder ggfls. mit der rechtlichen Betreuung die Begleitung und Unterstützung von Kontakten mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken, sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden, die aktive Beteiligung an der Gesamt-/Teilhabeplanung und die Teilnahme an Fallkonferenzen.

	zen, das Lesen von fachlichen und inhaltlichen Vorgaben und ggfls. die Unterstützung von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes.
Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere: - Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise etc., - Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, - Fortbildung und Supervision, - Qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, bzw. entsprechend der Vorgaben Dritter, - Kooperation mit Akteuren im Stadtteil.
Leistungsort	Die Persönliche Assistenz wird in der Wohnung und im Sozialraum der leistungsberechtigten Person erbracht.
Leistungszeiten	Die Persönliche Assistenz wird täglich sowie an Feiertagen in der Regel zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr entsprechend der individuellen Bedarfsplanung erbracht.
Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Gemäß § 37a SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.
Qualifikation des Personals	Zur Erbringung der Assistenzleistungen werden angelernte und angeleitete Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung eingesetzt, die über die persönliche Eignung, kommunikative Fähigkeiten in einer für die leistungsberechtigte Person wahrnehmbaren Form und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Personenkreis der leistungsberechtigten Personen verfügen.
Fachliche Leitung und Koordination	Die fachliche Leitung und Koordination umfasst u.a. die fachliche Anleitung der Assistenzkräfte, die Umsetzung der Qualitätssicherung und die Fach-/Leistungsdokumentation der Assistenzleistung. Hierbei handelt es sich insbesondere um - die (pflege-)fachliche Einarbeitung, Anleitung und Begleitung der Assistenzkräfte, - die Planung und Durchführung von Team-, Dienst- und Praxisbe-

	<p>sprechungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination des Assistenzprozesses, - Planung und Besetzung der Assistenzeinsätze, Ausfallsicherung, geplanter Ausfälle, etc., - Sachgerechte Einschätzung von Risiken der Leistungsberechtigten, diesbezügliche fachliche Beratung und ggf. Planung erforderlicher Maßnahmen, - Bearbeitung von Konflikten, - Personalgespräche, - Angebote hausinterner, fachlicher Fortbildungen, Übungen und Anleitungen, - Zusammenarbeit mit Dritten (wie Angehörige bzw. andere nahe Bezugspersonen, Ärzte, Therapeuten und Sozialleistungsträger). <p>Da die Assistenzkräfte vor Ort sowohl Pflegeleistungen als auch Teilhabeleistungen gebündelt, flexibel und bedarfsgerecht erbringen, ist diese besondere Anforderung durch die fachliche Leitung im Rahmen der Anleitung und Qualitätssicherung in den Blick zu nehmen und sicherzustellen.</p>
Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
Qualitätsnachweis	Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
Dokumentation und Vergütung der Leistung	Die Vergütung erfolgt nach tatsächlich erbrachten Leistungsstunden, die durch Leistungszeitdokumentation nachgewiesen werden. Die Leistungserbringer rechnen monatlich durch Rechnungstellung ab. Die Rechnung weist die Anzahl der geleisteten Stunden aus.
Gültigkeit	Die Leistungsbeschreibung gilt ab dem 01.07.2021.

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Abteilung Soziales, Referat 30
Behindertenpolitik, Eingliederungshilfe für
Menschen mit Behinderung, Pflege
400-30-2 Frau Kemme
400-30-9 Frau Caspar
400-30-13 Frau Engelken

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Stand: 23.07.2021

Leistungsbeschreibung

Leistungssetting Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB), hier: Leistung Nachtassistenten vor Ort

Leistungssetting	<p>Die Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB) ist ein individuelles Leistungssetting im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum der leistungsberechtigten Person.</p> <p>In diesem Setting wird leistungsberechtigten Personen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben, sowie eine individuelle Lebensführung gewährleistet.</p> <p>Unterschiedliche Unterstützungsbedarfe, wie pflegerische Bedarfe (körperbezogene Pflegemaßnahmen, hauswirtschaftliche Verrichtungen) und Bedarfe zur Sozialen Teilhabe (Assistenzleistungen) werden durch eine Assistenzkraft während eines Einsatzes vor Ort flexibel geleistet. Dies gewährleistet eine umfassende und bedarfsgerechte Leistungserbringung „aus einer Hand“.</p> <p>Die Dienstleistung vor Ort beinhaltet demnach sowohl Pflegeleistungen als auch Teilhabeleistungen, die gebündelt, flexibel und bedarfsgerecht von einer Person erbracht werden. Sie ist insofern eine besondere Dienstleistung in einem besonderen Setting.</p> <p>Die Nachtassistenten vor Ort ist eine der Leistungen, die als Leistung zur Sozialen Teilhabe/Assistenzleistung nach SGB IX im Rahmen des Settings ISB erbracht werden kann.</p>
Leistungsbezeichnung	Leistung zur Sozialen Teilhabe, Nachtassistenten vor Ort im Leistungssetting Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB).
Rechtsgrundlage	Assistenzleistung gemäß §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, 78 Abs. 6 SGB IX.
Kurze Beschreibung der Leistung	Leistung zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson, Präsenzzeit vor Ort für nicht planbare Bedarfe in der Nacht, die schnelle, sachkundige Hilfe erfordert.
Personenkreis	Pflegebedürftige (grundsätzlich ab Pflegegrad 3) Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung gehören und die über eine uneingeschränkte Anleitungskompetenz verfügen, um selbstständig anzuleiten und/oder geeignete sonstige Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Leistung im Sinne des Menschen erfolgt. Die Kompetenzen sind hier in dem Sinne der individuellen Willensäußerung zu sehen. Das Nachlassen der Fähigkeiten führt nicht zu einem Ausschluss der Leistung. Für pflegebedürftige Menschen mit einem Pflegegrad 2 ist der Zugang unter den in der Verwaltungsanweisung genannten besonderen Voraussetzungen geöffnet.
Zielsetzung	Gemäß § 113 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX werden Assistenzleistungen als Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht, um Leistungsberechtigten

	<p>tigte bei einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum zu unterstützen.</p> <p>Gemäß § 78 Abs. 1 SGB IX werden Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags, einschließlich der Tagesstrukturierung, erbracht. Gemäß § 78 Abs. 6 SGB IX gehören zu den Assistenzleistungen auch Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson, unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.</p> <p>Die leistungsberechtigte Person entscheidet selbstbestimmt über die eigene Lebensweise. Aus diesem Grund stehen ihr Wunsch und ihre individuelle Lebensplanung und -führung bei der Gestaltung der Assistenz im Vordergrund.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat die Nachtassistenz vor Ort die Zielsetzung, nicht planbaren, spontan auftretenden Bedarfen, in denen schnelle sachkundige Hilfe benötigt wird (zum Beispiel Verschlucken, Abhusten, Lösen von Spastiken und Krämpfen) flexibel begegnen zu können und gefährliche Situationen unmittelbar aufzulösen. Die Anwesenheitspräsenz während der Nacht stellt auf diese Weise sicher, dass die leistungsberechtigte Person trotz Auftretens spontaner Bedarfe, die eine sofortige Handlung erfordern, in einer eigenen Wohnung leben kann und nicht gezwungen wird, in einer besonderen Wohnform oder stationären Einrichtung zu leben.</p>
Art und Inhalt der Leistung	<p>Die Nachtassistenz vor Ort ist eine Leistung zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson in der Nacht, die in der Wohnung der leistungsberechtigten Person durch die kontinuierliche Präsenz einer Assistenzkraft erbracht wird. Die Assistenzkraft ist in unmittelbarer räumlicher Nähe und flexibel ansprechbar. Im konkreten Bedarfsfall erbringt die Assistenzkraft die notwendige und erforderliche Unterstützung und Begleitung.</p>
Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Die Leistung Nachtassistenz vor Ort ist gegenüber Leistungen anderer Reha-Träger, der sozialen Pflegeversicherung und des Sozialhilfeträgers nachrangig.</p> <p>Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Hilfe zur Pflege des Sozialhilfeträgers sind im Bereich der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und hauswirtschaftlichen Verrichtungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Art und Umfang der Leistungen werden im Rahmen der Hilfeplanung der pflegerischen Bedarfe bestimmt.</p> <p>Die Abgrenzung zu vorrangigen Leistungen erfolgt im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens. Der Umfang und die Abgrenzung der jeweiligen Leistungen wird im Gesamt- bzw. Teilhabeplan dokumentiert.</p>
Umfang der Leistung	<p>Die Ermittlung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX.</p>
Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Direkte personenbezogene Leistungen werden in Absprache mit der leistungsberechtigten Person erbracht. Die Ausgestaltung der Nachtassistenz vor Ort entspricht den im Gesamt- bzw. Teilhabeplan aufgeführten Lebensbereichen und Zielvereinbarungen.</p>
Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören in Absprache mit der leistungsberechtigten Person oder ggfls. mit der rechtlichen Betreuung die Begleitung und Unterstützung von Kontakten mit niedergelasse-</p>

	<p>nen Ärzten, Kliniken, sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden, die aktive Beteiligung an der Gesamt-/Teilhabeplanung und die Teilnahme an Fallkonferenzen, das Lesen von fachlichen und inhaltlichen Vorgaben und ggfls. die Unterstützung von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes.</p>
Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise etc., - Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, - Fortbildung und Supervision, - Qualitätssichernde Maßnahmen, - Kooperation mit Akteuren im Stadtteil.
Leistungsort	Nachtassistenz vor Ort wird in der Wohnung der leistungsberechtigten Person erbracht.
Leistungszeiten	Nachtassistenz vor Ort wird in der Regel täglich und an Feiertagen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr erbracht.
Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Gemäß § 37a SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.</p>
Qualifikation des Personals	Zur Erbringung der Nachtassistenz vor Ort werden angeleitete und angeleitete Nichtfachkräfte eingesetzt, die über die persönliche Eignung, kommunikative Fähigkeiten in einer für die leistungsberechtigte Person wahrnehmbaren Form und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Personenkreis der leistungsberechtigten Personen verfügen.
Fachliche Leitung und Koordination	<p>Die fachliche Leitung und Koordination umfasst u.a. die fachliche Anleitung der Assistenzkräfte, die Umsetzung der Qualitätssicherung und die Fach-/ Leistungsdokumentation der Assistenzleistung.</p> <p>Hierbei handelt es sich insbesondere um</p> <ul style="list-style-type: none"> - die (pflege-)fachliche Einarbeitung, Anleitung und Begleitung der Assistenzkräfte, - die Planung und Durchführung von Team-, Dienst- und Praxisbe-

	<p>sprechungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination des Assistenzprozesses, - Planung und Besetzung der Assistenzeinsätze, Ausfallsicherung, geplanter Ausfälle, etc. - Sachgerechte Einschätzung von Risiken der Leistungsberechtigten, diesbezügliche fachliche Beratung und ggf. Planung erforderlicher Maßnahmen, - Bearbeitung von Konflikten, - Personalgespräche, - Angebote hausinterner, fachlicher Fortbildungen, Übungen und Anleitungen, - Zusammenarbeit mit Dritten (wie Angehörige bzw. andere nahe Bezugspersonen, Ärzte, Therapeuten und Sozialleistungsträger). <p>Da die Assistenzkräfte vor Ort sowohl Pflegeleistungen als auch Teilhabeleistungen gebündelt, flexibel und bedarfsgerecht erbringen, ist diese besondere Anforderung durch die fachliche Leitung im Rahmen der Anleitung und Qualitätssicherung in den Blick zu nehmen und sicherzustellen.</p>
Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
Qualitätsnachweis	Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraaster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
Dokumentation und Vergütung der Leistung	Die Vergütung erfolgt nach tatsächlich erbrachten Leistungsstunden, die durch Leistungszeitdokumentation nachgewiesen werden. Die Leistungserbringer rechnen monatlich durch Rechnungstellung ab. Die Rechnung weist die Anzahl der geleisteten Stunden aus.
Gültigkeit	Die Leistungsbeschreibung gilt ab dem 01.07.2021.